



Chris Baltisberger (137081), c/o ZSC Lions, Beschuldigter 1

ZSC Lions (101139), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/22562/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Ajoie (NL) – ZSC Lions (NL) vom 30.09.2022
- 2) Fehlbarer Club:** ZSC Lions (101139)
- 3) Fehlbarer Spieler:** Chris Baltisberger (137081), c/o ZSC Lions
- 4) Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene wird die Scheibe hinter dem Ajoie-Tor durchgespielt und von einem Ajoie-Spieler aufgenommen. Der sich ebenfalls hinter der verlängerten Torlinie befindliche Schiedsrichter Borga läuft zeitgleich rückwärts, vom Spielgeschehen weg. Von hinter dem Tor läuft der Beschuldigte auf den Schiedsrichter zu. Kurz vor diesem springt er leicht zur Seite hin ab. Der Schiedsrichter wird dennoch hart getroffen und fällt unvermittelt und heftig nach vorne. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht geahndet.
 2. Das Officiating hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Es verlangt darin die Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten mit disziplinarischen Massnahmen. Es wird diesbezüglich auf den Antrag verwiesen.
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 3. Oktober 2022 verwiesen.
 4. Die Beschuldigten haben mit e-mail vom 6. Oktober 2022 eine Stellungnahme abgegeben und darin zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Der Beschuldigte bedaure den Zwischenfall sehr. Er bezeichne diesen als Unfall. Er habe sich unmittelbar nach dem Zusammenstoss und auch anschliessend vor der Pause entschuldigt und sich beim Schiedsrichter nach dessen Befinden erkundigt.
 - Er, das Tor, der Torhüter und der Schiedsrichter seien anfänglich auf einer Linie und er hätte den Schiedsrichter deshalb gar nicht sehen können.
 - Er habe den Schiedsrichter im allerletzten Moment noch wahrgenommen und versucht den Zusammenprall zu minimieren.
 - Der Beschuldigte entschuldigt sich nochmals aufrichtig für den Vorfall.
 5. Es wird somit anhand der vorliegenden Videobilder, des Antrags des Officiatings und der Stellungnahme der Beschuldigten entschieden.
- 5) Rechtliches:**
 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2021/2022 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Dies erfolgte anlässlich des GM-Meetings vom 4. August 2021, an welchem diese SIHF-Regel einstimmig von den Clubvertretern angenommen wurde. Die SIHF hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit

auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern. Dies hat sie denn in der Vergangenheit auch mehrfach gemacht, insbesondere bei der bis und mit Saison 2020/2021 geltenden, eigenen Regelung betreffend damaliger IIHF Regel 116 "Beschimpfung von Offiziellen". Mit der Einführung des neuen Regelbuches hat die SIHF ihre Regel ebenfalls einer Revision unterzogen und die nun aktuelle eigene Regelung in Kraft gesetzt.

Diese SIHF-Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstösse vorliegen. Diese Verstösse werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist zudem der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen. Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens einem und maximal vier Spielen.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig, jedoch ohne Absicht, den Schieds- oder Linienrichter physisch anzugreifen oder verletzen zu wollen, erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft. Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens drei und maximal sieben Spielen.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm fremdes Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht. Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens sieben Spielen.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese SIHF-Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafraum für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:** 1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die einfacheren Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden gegenüber dem Schiedsrichter, den Puck Richtung Schiedsrichter schießen oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Diese Tatbestände treffen auf den vorliegenden Sachverhalt klar nicht zu. Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafraum von drei bis sieben Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab sieben Spielsperren.

2. Die Scheibe wird nach einem Bully hinter dem Tor durchgespielt. Ein Ajoie-Spieler übernimmt die Scheibe und läuft wiederum Richtung hinter das eigene Tor. Der an der Bande zu stehende Schiedsrichter Borga läuft langsam rückwärts, um sich vom auf ihn zukommenden Spielgeschehen fern zu halten. Der Beschuldigte läuft hinter dem Tor durch, in Richtung des Spielgeschehens. Dabei sieht er bereits frühzeitig – bevor er hinter das Tor einbiegt – dass sich dort auch der Schiedsrichter befindet – oder hätte dies zumindest frühzeitig erkennen können resp. müssen. Der Beschuldigte läuft direkt auf den sich zu ihm hin langsam rückwärts bewegendem Schiedsrichter zu. Unmittelbar vor dem Zusammenprall stellt der Beschuldigte seine Schlittschuhe quer, nimmt den Stock etwas hoch und springt vom Eis leicht zur Seite hin ab. Dabei sind die Kraft und Wucht des Aufpralls so hoch, dass der Schiedsrichter hart nach vorne auf das Eis geschleudert wird.
3. In seinem Antrag führt das Officiating aus, dass sich der Schiedsrichter Borga der Bande zu und in einer korrekten Position befunden habe. Das anschliessende Rückwärtsgleiten von wenigen Metern sei ebenfalls korrekt gewesen, damit dem Spielgeschehen der notwendige Platz gegeben wurde. Dabei habe Schiedsrichter Borga keine Seitwärts- oder sonstigen unerwarteten Bewegungen ausgeführt. Anschliessend komme es zum Kontakt zwischen dem Schiedsrichter und dem Beschuldigten. Der Beschuldigte habe weder versucht den Kontakt zu minimieren noch dem Schiedsrichter auszuweichen. Durch das Abspringen des Beschuldigten vom Eis sei der Aufprall noch wesentlich heftiger ausgefallen. Durch den langen Anlaufweg (knapp drei Sekunden) und die freie Sicht auf den Schiedsrichter sei die Aktion für das Officiating nicht erklärbar. Es weist darauf hin, dass der Schiedsrichter den heranlaufenden Beschuldigten nicht habe erkennen und sich somit auch nicht habe schützen oder auf den Zusammenprall vorbereiten können. Der Beschuldigte sei entsprechend in der Verantwortung und habe die Kollision auf eine rücksichtslose Art und Weise in Kauf genommen.

Das Officiating beurteilt die Aktion als eventualvorsätzlich, da sie massiv rücksichtslos und unnötig sei. Mit e-mail vom 3. Oktober 2022 ergänzte das Officiating, dass es die Aktion in Kategorie II einordne.

Den Ausführungen des Officiatings ist grundsätzlich zuzustimmen. Der Beschuldigte musste den Schiedsrichter bereits mehrere Schlittschuhschritte vor dem Zusammentreffen gesehen haben – oder hätte diesen zumindest sehen müssen – dies zumindest, nachdem er hinter das Tor eingebogen war. Für diese Sorgfaltspflichtsverletzung ist er verantwortlich. Der Beschuldigte hätte ohne Weiteres genügend Zeit und Möglichkeit gehabt, um den Zusammenprall zu verhindern. Gemäss Einschätzung des Einzelrichters kann dem Beschuldigten aber keine Absicht unterstellt werden. Dass er im letzten Augenblick vom Eis ab- und leicht zur rechten Seite weg springt, ist eher auf den Umstand zurückzuführen, dass er den vor ihm stehenden Schiedsrichter erst im allerletzten Moment bemerkt und doch noch versucht auszuweichen. Somit ist das Abspringen – auch wenn dieses den Aufprall schlussendlich von der Wucht her verschlimmerte – wohl eher auf einen kurzentschlossenen, aber untauglichen Rettungsversuch zurückzuführen. Die diesbezüglichen Schilderungen des Beschuldigten in seiner Stellungnahme sind glaubwürdig und decken sich mit den Videobildern. Weiter zeigt auch die Reaktion des Beschuldigten unmittelbar nach der Aktion, dass er selber darüber erschrocken ist und sich beim Schiedsrichter sogleich dafür entschuldigte. Wie der Schiedsrichter Borga schreibt, hat der Beschuldigte sein Spiel sogleich unterbrochen und sich beim Schiedsrichter entschuldigt. Eine weitere Entschuldigung erfolgte noch vor der Pause gegenüber dem Schiedsrichter.
4. Es ist dennoch völlig unerklärlich, weshalb der Beschuldigte bis zum Zusammenprall direkt und mit hohem Tempo auf den Schiedsrichter zufährt. Durch das hohe Tempo trifft er den Schiedsrichter von hinten hart in dessen Rücken, worauf dieser unvermittelt nach vorne stürzt. Die Aktion des Beschuldigten ist absolut überflüssig und nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig ist das Gefährdungspotential dieser Aktion sehr hoch. Der Schiedsrichter erwartet in diesem Moment von hinten keine Berührung – dies äussert der betroffene Schiedsrichter denn auch in seiner Stellungnahme – da sich die Spielsituation direkt vor ihm abspielt. Er befindet sich somit in einer wehrlosen Position und hat keine Möglichkeit, sich gegen den Impact zu wehren oder diesen aufzufangen.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie II. Es handelt sich um einen Kontakt mit dem Schiedsrichter, der weit über das übliche Mass hinausgeht. Es stellt sich aber die Frage, ob der Kontakt fahrlässig und ohne Absicht erfolgt ist, den Schiedsrichter zu verletzen, oder ob eine entsprechende Absicht bestand. Kategorie III präzisiert, dass dabei nicht nur der reine Vorsatz, sondern auch der Eventualvorsatz in dieser Kategorie bestraft werden soll. Vorliegend geht es darum, dass der Beschuldigte die Scheibe erreichen will

und ihm dabei der Schiedsrichter im Weg steht. Er läuft auf diesen zu und stösst ihn erst im letzten Moment beim Zusammenprall von sich weg. Dem Beschuldigten einen Vorsatz (oder auch Eventualvorsatz) zu unterstellen, dass er bereits beim Heranlaufen die Absicht hatten, den Schiedsrichter hart treffen zu wollen und dabei auch leichtfertig eine Verletzung von diesem in Kauf genommen habe, erscheint vorliegend nicht erfüllt. Dennoch ist zu sagen, dass das Verhalten des Beschuldigten schlicht nicht erklärbar ist. Er hätte – wie bereits mehrfach ausgeführt – als professioneller Eishockeyspieler den Schiedsrichter erkennen müssen. Er war in diesem Moment nicht unter Druck: Die Scheibe befindet sich im Angriffsdrittel und er wird von keinem Spieler bedrängt. Es liegt keine Situation vor, in welcher der Schiedsrichter im Weg steht, den Spieler behindert und dadurch der gegnerischen Mannschaft ein Vorteil verschafft würde. Das Verhalten des Beschuldigten ist somit zumindest äusserst grobfahrlässig. Dennoch wäre eine Einordnung vorliegend in Kategorie III nicht korrekt, da dem Beschuldigten eine direkte Absicht, den Schiedsrichter verletzen zu wollen, klar – und wie vorstehend dargelegt – nicht unterstellt werden kann. Das Vergehen ist somit unter Kategorie II zu subsummieren. Vergleicht man ähnliche frühere Urteile (u.a. Helbling, Mercier und Pouliot), so handelt es sich vorliegend um ein ähnliches Vergehen.

5. Die Kategorie II gibt einen Strafraum von mindestens drei und maximal sieben Spielsperren vor. Bei einer Aktion wie der vorliegenden lässt die Regel keinen weiteren Spielraum zu.
6. Somit kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte den Schiedsrichter gesehen haben muss und auch ohne Weiteres hätte ausweichen können. Dies wäre geradezu seine Pflicht gewesen. Der Grundsatz „don't touch the ref“ ist hoch zu halten. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt damit schwer.
Innerhalb des Strafraums von Kategorie II ist festzuhalten, dass die Aktion eine hohe Gefährdung des Schiedsrichters bedeutet (dieser fällt ohne Vorahnung nach vorne und verletzt sich dabei leicht) und der Zusammenstoss ohne Weiteres hätte verhindert werden können. Gleichzeitig kann dem Beschuldigten keine Absicht unterstellt werden, dass er den Schiedsrichter verletzen wollte. Im Gegenteil, er unterbrach sogleich nach der Aktion sein Spiel und entschuldigte sich direkt beim Schiedsrichter. Dies ist strafmindernd zu berücksichtigen.
7. Die Aktion ist als sehr ungeschickt, unentschuldigbar und inakzeptabel zu beurteilen. Angesichts der gesamten Umstände ist die Sanktion im mittleren Bereich der Kategorie II anzusiedeln. Der Beschuldigte war nicht unter Druck und hätte den Zusammenstoss ohne Weiteres verhindern können. Gleichzeitig entschuldigte sich der Spieler sogleich, als es zum Zusammenstoss gekommen ist. Der Einzelrichter setzt die Strafe deshalb auf 5 Spielsperren fest. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (höchste Kategorie: CHF 2'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 6'780.00 auszusprechen.

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 5 Spiele gesperrt.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 6'780.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 820.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 820.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	Total	CHF 820.00

- 9) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 7'600.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 6. Oktober 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Annen', with a stylized, cursive script.

Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch